

STADT RÖSRATH

Bebauungsplan Nr. 125 „Kita Sommerberg“

Begründung

Teil 2 : Umweltbericht

Bearbeitung im Auftrag der AWO Köln:

**Dipl. Biol. Ulrich Haese
Büro für Umweltplanung**

Von-Werner-Straße 34
52222 Stolberg
Tel.: 02402 – 127570

E-Mail: bfu-haese@t-online.de

INHALT DER BEGRÜNDUNG

TEIL B: UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

- 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes
- 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

- 2.1 Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- 2.2 Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser / Grundwasser, Luft und Klima
- 2.3 Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- 2.4 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter
- 2.5 Erneuerbare Energien
- 2.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien
- 2.7 Planungsalternativen

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

- 3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben
- 3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung
- 3.3 Zusammenfassung

ANHANG:

Ökologische Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

1. EINLEITUNG

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 125 „Kita Sommerberg“ wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die Ergebnisse der für die Bearbeitung des Bebauungsplanes erforderlichen Gutachten wurden hierbei berücksichtigt. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt im vorliegenden Umweltbericht.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Durch den Bebauungsplan Nr. 125 „Kita Sommerberg“ wird die Bebauung im Bereich Sommerberg nach Süden in einen bisher unbebauten Waldbereich hinein erweitert. Es handelt sich um ein Ensemble gemeinnütziger Einrichtungen, das unter gleicher Trägerschaft um eine öffentliche Kindertagesstätte erweitert werden soll.

Durch die Lage an der Kreisstraße 40 ist die Erschließung der neu geplanten Einrichtung unabhängig von den bisherigen Nutzungen im Bereich Sommerberg gesichert.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die möglichen Ausmaße des geplanten Gebäudes und der zugehörigen Nebenanlagen beschränkt. Dies erfolgt auch in Anpassung an die innerhalb des Grundstückes, aber außerhalb des Plangebietes verbleibenden Waldflächen. Anderweitige Nutzungen werden ausgeschlossen.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, liegt der Bauplatz am Rand des arrondiert dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB).

Eine Abstimmung mit den Zielen der Landesplanung kann somit im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens hergestellt werden.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Rösrath stellt in seiner aktuellen Fassung (2016) das Plangebiet als Fläche für die Forstwirtschaft dar. Die bebauten Flächen im Bereich Sommerberg sind dagegen Flächen für den Gemeinbedarf. Insofern ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans so zu ändern, dass auch die geplante Kita als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt ist und der Bebauungsplan dann nach Lage und Inhalt aus dem geänderten Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt vollständig im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Landschaftsplanes des Rheinisch-Bergischen Kreises. Als allgemeines Entwicklungsziel gibt der Landschaftsplan im hier betrachteten Raum die Erhaltung der Landschaft vor. Festgesetzt ist hier Landschaftsschutzgebiet. Nur die intensiver bebauten Teile des Bereiches Sommerberg sind aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgeklammert (innere Grenze). Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes tritt innerhalb von dessen Geltungsbereich der Landschaftsplan außer Kraft.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

2.1.1 Beschreibung der Bestandssituation

Das Plangebiet liegt im Wald, der sich in diesem Bereich beidseitig der K 40 erstreckt. Nördlich schließt sich das locker bebaute Areal des Sommerbergs an, in das das Plangebiet nun einbezogen werden soll.

Der Wald ist Teil eines großen Landschaftsschutzgebietes, das sich beidseitig der K 40 erstreckt. Das benachbarte bebaute Areal des Sommerbergs ist nicht Teil des Schutzgebietes.

Der Wald wird durch schluchtartig eingetieft Bachtäler und generell ein sehr bewegtes Relief geprägt. Das ist auch im Umfeld des Plangebietes so. Durch Aufschüttungen ist aber direkt an der K 40 ein ebenes Plateau entstanden, das eine kleine Lichtung bildet. Diese ist vom Rand her weitgehend von Bäumen überkront. Nach Landesforstgesetz sind Lichtungen unabhängig vom Bewuchs aber ebenso Bestandteil des Waldes.

Der im Bereich des Plangebiets nach Unterquerung der K 40 austretende Bachlauf ist ein gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz, der planerisch zu berücksichtigen ist.

Es sind aber keine Schutzgebiete nach europäischem Recht (FFH- und Vogelschutzgebiete), betroffen, auch nicht in der relevanten Umgebung. Das nächste FFH-Gebiet Königsforst liegt einige km entfernt. Der ökologische Wert der Landschaft für Pflanzen- und Tierarten ist erheblich, da es sich nicht um Forstkulturen, sondern um standortgerechten Laubwald handelt. Der Rotbuchenwald in der Hanglage im westlichen Teil des Plangebietes erfüllt die Kriterien eines FFH-relevanten Biotoptyps.

Über Vorkommen von planungsrelevanten gesetzlich geschützten Tierarten gab es vor Beginn der Planung keine konkrete Kenntnis. Daher war es im Rahmen der Planaufstellung erforderlich, eine allgemeine Artenschutzvorprüfung durchzuführen, in der nach einem landesweit einheitlichen Verfahren ein vorgegebenes Spektrum von in diesem Fall 29 Tierarten zu prüfen war. Dabei handelt es sich ausschließlich um Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie.

Im Wald musste auch mit Vorkommen von Fledermäusen gerechnet werden. Zu dieser Tiergruppe wurde deshalb eine gezielte Unter-

suchung in Auftrag gegeben, die im Sommer 2021 von einem spezialisierten Fachbüro durchgeführt wurde. Dabei wurden Vorkommen der häufigen Zwergfledermaus sowie von zwei den Wald bewohnenden Fledermausarten (Abendsegler und eine Langohr-Art) festgestellt.

2.1.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Bei Realisierung der Planung geht die unmittelbar durch Bebauung betroffene Waldfläche verloren, und der verbleibende Wald ist Störwirkungen ausgesetzt, z.B. durch Licht, was bestimmte Fledermausarten fernhalten und viele Insektenarten anlocken kann. Beides ist ggf. mit Beeinträchtigungen der jeweiligen Populationen verbunden. Insbesondere Wasserinsekten (z.B. Eintagsfliegen) lassen sich durch Licht von ihren Biotopen weglocken.

Das im Landschaftsplan festgesetzte Landschaftsschutzgebiet wird für das Plangebiet aufgehoben. Damit verengt sich der über die K 40 hinweg bestehende geschützte Landschaftskorridor.

Es geht bisher freier Landschaftsraum verloren, aber in vergleichsweise geringem Umfang.

Durch große Glasflächen an Neubauten kann ein Vogelschlagrisiko entstehen, weil sich die umgebende naturnahe Landschaft im Glas spiegelt.

Im Rahmen der Fledermausuntersuchung wurden keine Bäume mit Höhlungen innerhalb des zu rodenden Bereiches festgestellt, die als Quartiere in Frage kommen könnten. Aufgrund des belaubten Zustandes war aber keine abschließende Bewertung dieser Frage möglich. Es erfolgten Hinweise auf zu erwartenden Störungen von im Wald lebenden Fledermäusen während und nach der Bauzeit.

2.1.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass das Plangebiet auf absehbare Zeit im heutigen Zustand als Wald erhalten bleibt. Es gibt keine konkurrierenden Nutzungsbestrebungen.

2.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Nach Vorlage der Artenschutzvorprüfung erfolgte eine Neuplanung, um einen großen Teil des Waldes auf dem Grundstück erhalten zu können. Während zunächst an eine flächenmäßig großzügige eingeschossige Lösung gedacht war, wurde nun ein zweigeschossiges Gebäude für die Kita geplant, das eine räumliche Einschränkung im Gelände ermöglichte. Somit bleibt insbesondere der Buchenwald im rückwärtig des Grundstückes gelegenen Hangbereich sowie der Bachkorridor am südöstlichen Rand des Plangebietes erhalten. Etwas mehr als die Hälfte des Grundstückes verbleibt nun auf der Grundlage des neuen Entwurfs außerhalb des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet. Die Baufläche für Gebäude und Verkehrsflächen (Stellplätze) beschränkt sich weitgehend auf das o.g. angeschüttete Plateau mit dem Lichtungsbereich. Allerdings ist auch diese Lösung mit Rodungen von Baumbestand in den Bauflächen verbunden. Einzelne Bäume im Randbereich werden aber zur Erhaltung festgesetzt.

Die Artenschutzvorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass nur durch diese Beschränkung der Bauflächen weitergehende Untersuchungen der Vogelvorkommen zur Brutzeit (Stufe II der Artenschutzprüfung) vermieden werden können, weil die anspruchsvolleren Waldvogelarten auf diese Weise ihren Lebensraum behalten. Durch die Lage der Bauflächen nahe der K 40 ist nur ein Bereich mit Vorbelastung betroffen. Außerdem wurden im nun beanspruchten Waldbereich weder Horste von Großvögeln (z.B. Greifvögeln) noch Spechthöhlen oder Fledermausquartiere gefunden.

Aufgrund des Nachweises von mindestens drei Fledermausarten wurden aber generelle prophylaktische Empfehlungen formuliert. So soll die Baufeldräumung im Winter (1.11. – 28.2.) erfolgen, was auch zum Schutz von Vogelbruten sinnvoll ist. Außerdem werden für den Sommer tageszeitliche Bauzeitenbeschränkungen empfohlen, die die späten Abendstunden betreffen. Für den Betrieb der Kita werden Hinweise zur Außenbeleuchtung gegeben. Zuletzt sollen noch neun Fledermauskästen im verbleibenden Wald platziert werden.

Aufgrund des stark bewegten Reliefs und dichten Bewuchses der Grünflächen eignen sich diese nicht im üblichen Umfang zur Nutzung als Außengelände der Kita. Weite Teile des Waldes sollen daher nicht zuletzt aus Gründen der Sicherheit ohne eine solche Nutzung außerhalb des Plangebietes erhalten bleiben. Dafür wurden im Zuge der Weiterentwicklung der Planung die nördlich des Bauplatzes angrenzenden Grünflächen des Sommerberges zwischen der geplanten Kita und einem bestehenden Wohnheim in das Plangebiet als Außengelände (private Grünfläche) einbezogen, die vom Relief her besser dazu geeignet sind.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplans wird das Landschaftsschutzgebiet dann im Bereich dieser privaten Grünfläche sowie der Bau- und Verkehrsflächen (Stellplätze) aufgehoben.

Der Verlust von Waldfläche erfordert einen forstrechtlichen Ausgleich. Die Forstbehörde forderte in diesem Fall einen Ausgleich im Umfang des halben Plangebiets (ohne die Straßenfläche), somit 1.264 qm.

Der forstrechtlich erforderliche Ausgleich trägt auch zur ökologischen Kompensation bei, die aufgrund der Versiegelung von Böden für den Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 18 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich ist.

Eine entsprechende ökologische Bilanzierung liegt als Anhang dem Umweltbericht bei. Das im Plangebiet festgestellte ökologische Defizit von 12.547 Punkten gemäß der „Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ wird in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durch externe Maßnahmen im Rahmen eines Ökokontos kompensiert. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme zum Waldumbau von Fichte zu Laubholz im Bereich des Naturschutzgebietes „Steeger Berg“ (Abschnitt II) in der Gemarkung Engeldorf (Gemeinde Kürten), die auch von der Forstbehörde anerkannt wird. Der Umfang der Maßnahme und die Kostenübernahme durch den Bauherrn werden vertraglich festgelegt. Durch die Lage im Naturschutzgebiet ist die Maßnahme dauerhaft gesichert.

Durch die Festsetzung von Bauhöhenbeschränkungen vermeidet der Bebauungsplan, dass das Gebäude das Orts- und Landschaftsbild gravierend beeinträchtigt. Außerdem bestehen aufgrund der Lage im Wald ohnehin keine weiträumigen landschaftlichen Sichtbeziehungen, die gestört werden könnten.

2.2 Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser / Grundwasser, Luft und Klima

2.2.1 Beschreibung der Bestandssituation

Fläche

Fläche ist ein begrenzter Faktor, was einen sparsamen Umgang erfordert. Zurzeit ist das gesamte Plangebiet unbebaut. Möglichen anderen Nutzungen stehen daher geringe Widerstände entgegen, so dass es sich als unverbrauchte Fläche bezeichnen lässt.

Boden

Die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB fordert u. a. einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, sowie eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.

Der Boden ist in den Teilen des Plangebiets, die nun bebaut werden sollen, durch Aufschüttungen verändert worden. Dadurch ist eine sehr steile Böschung zum Sommerbergbach entstanden. Der Bachlauf hat im sandig-kiesigen Boden jedoch auch anderer Stelle von Natur aus tiefe Einkerbungen und damit ein insgesamt sehr bewegtes Bodenrelief entstehen lassen. Die Böden sind generell erosionsanfällig, so dass eine Bedeckung durch Wald vorteilhaft ist.

Bisher wird davon ausgegangen, dass die Anschüttungen keine problematischen Altlasten enthalten. Die Aufschüttungsfläche ist auch dicht bewachsen und insofern unauffällig.

Wasser/ Grundwasser

Das Plangebiet ist derzeit nicht bebaut oder versiegelt, so dass die natürlichen Bodenfunktionen in Bezug auf die Grundwasserneubildung, Wasserspeicherung oder Verdunstung unbeeinträchtigt sind.

Als natürliches Oberflächengewässer tritt nach Unterquerung der Straße der Sommerbergbach am Südrand des Plangebietes wieder zu Tage. Aus der Mitte des Grundstückes läuft ihm ein kleiner Quellzufluss zu, der das Plangebiet nach Westen begrenzt, weil er schon kurz nach der Quelle deutlich in das Bodenrelief eingekerbt ist.

Beide Wasserläufe sind durch einen gesetzlichen Uferschutzstreifen geschützt. Die Quelle ist ein gesetzlich geschützter Biotop. Der Quellbereich weist Reste einer ehemaligen baulichen Fassung auf.

Luft

Vom Untersuchungsgebiet selbst liegen keine Daten zur Luftbelastung vor. In der näheren Nachbarschaft des Plangebiets gibt es aber nur Wohnbebauung und Wald. Von beidem gehen keine besonderen Störwirkungen aus. Die am Plangebiet vorbei führende Kreisstraße 40 weist zwar eine deutliche Verkehrsbelastung auf, aber eine besondere lufthygienische Belastung z.B. durch Stäube und Abgase wird dadurch nicht erwartet.

Klima

Die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet sind von seiner Lage in einer bewaldeten Tallage geprägt, also eher kühl und feucht.

2.2.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Die bebauten Teile der Plangebietsfläche gelten nach Realisierung der Planung als verbraucht, weil sie nicht mehr ohne weiteres für andere Nutzungsformen verfügbar gemacht werden könnten. Rechtlich gilt dies auch für forstliche und ökologische Kompensationsflächen, da deren Nutzung künftig auf diese Funktionen hin festgelegt ist.

Durch die Umsetzung der Planung wird die Möglichkeit eröffnet, etwa 2.000 qm Fläche für Gebäude und zusätzliche Verkehrsflächen zu versiegeln. Diese Versiegelung führt für den Boden zu einem Verlust natürlicher Funktionen, z.B. hinsichtlich der Neubildung des Grundwassers.

Das auf die versiegelten Flächen auftreffende Regenwasser ist ordnungsgemäß zu beseitigen.

Die Hanglagen im westlichen Teil des Grundstücks bleiben außerhalb des Plangebietes als Wald erhalten, um den Erosionsschutz für den Boden weiterhin sicherzustellen. Gleiches gilt für die Hänge zum Bach hin.

Durch die Errichtung einer Kita entstehen keine erheblichen Belastungen der Luft. Die Zunahme der Verkehrsbelastung auf der K 40 ist gemessen am Gesamtverkehrsaufkommen gering und führt im vorhandenen Straßennetz der Umgebung nicht zu einer signifikanten Erhöhung der Emissionen.

2.2.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden bezüglich der hier untersuchten Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser / Grundwasser, Luft und Klima keine Veränderungen eintreten.

2.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Fläche

Der Flächenverbrauch durch die Bebauung wurde durch die Wahl einer zweigeschossigen Bauweise reduziert.

Boden

Durch das im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzte Baufenster erfolgt eine Beschränkung der Bodenversiegelung. Im Bereich der Grünflächen erfolgt keine Bodenversiegelung. Eingriffe in das Bodenrelief wurden durch die Lage des Baufensters in einem relativ ebenen Plateaubereich weitgehend vermieden. Die Aufschüttungen, die dieses Plateau bilden, erfordern besondere Anforderungen bei der Bauwerksgründung.

Wasser / Grundwasser

Der natürliche Verlauf der Fließgewässer bleibt unverändert, weil sie außerhalb des Plangebietes verbleiben. Der Uferschutzstreifen wurde beachtet indem das Baufenster im Rahmen der Weiterentwicklung

der Planung hinreichend weit vom oberen Rand der Böschungen abgerückt wurde, sodass hier keine baulichen Eingriffe erfolgen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers von versiegelten Flächen erfolgt über eine Versickerungs-Rigole im Bereich des Parkplatzes. Für das Schmutzwasser besteht ein Anschlusszwang an die städtische Kanalisation, die vom Plangebiet aus erreichbar ist.

Luft

Maßnahmen zur Vermeidung von Luftbelastungen sind nicht erforderlich.

Klima

Durch die Erhaltung eines großen Teils der Waldflächen wird sichergestellt, dass sich das örtliche Klima nicht wesentlich ändert.

Da in Bezug auf Fläche, Boden, Wasser/Grundwasser, Luft und Klima keine oder keine erheblichen Auswirkungen bei der Realisierung der Planung erkennbar sind, sind weitergehende Maßnahmen nicht erforderlich.

2.3 Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

2.3.1 Beschreibung der Bestandssituation

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit sind insbesondere Aspekte wie Erholung, Lärm und Geruchsimmissionen u. ä. zu berücksichtigen.

Der geplante Bauplatz im Wald liegt abseits von für die Erholung genutzten Wegen und ist nur von der Straße (K 40) aus einsehbar.

Von dieser am Plangebiet vorbei verlaufenden Straße gehen Lärmbelastungen aus.

Der Bereich des Sommerberges dient insgesamt sozialen Nutzungen und besitzt aufgrund seiner Lage im Wald trotz freier Zugänglichkeit eine gewisse Abgeschlossenheit gegenüber der Umgebung.

Die nächstgelegenen allgemeinen Wohngebiete schließen sich südlich an das Grundstück an, liegen aber oberhalb des bewaldeten Talhanges ohne direkte Sicht- oder Wegebeziehung zum geplanten Bauplatz.

Gefahren oder Belästigungen für die menschliche Gesundheit gehen vom Plangebiet generell weder in seiner aktuellen noch in seiner geplanten Nutzungsform aus.

2.3.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Es geht kein Naherholungsgebiet verloren. Waldwege auf der anderen Talseite jenseits der Straße bleiben von Beeinträchtigungen unberührt, auch im Hinblick auf das Landschaftsbild.

Von der vorbeiführenden Straße wirkt Verkehrslärm in das Plangebiet hinein.

Die Zunahme des Verkehrs im umliegenden Straßennetz aufgrund von Quell- und Zielverkehren zur Kita ist so geringfügig, dass signifikante Auswirkungen im Hinblick auf Lärm für Dritte außerhalb des Plangebietes nicht erwartet werden.

Andere potentiell negative Auswirkungen auf den Menschen sind nicht erkennbar.

2.3.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Erhaltung der Waldfläche wäre nicht mit Nachteilen für den Menschen verbunden.

2.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Begrenzung des Baufeldes auf den vorderen Bereich an der Straße bleibt ein erheblicher Abstand zur benachbarten Wohnbebauung gewahrt.

Ein Abrücken des geplanten Bauplatzes von der Straße wäre im Hinblick auf die Lärmsituation wünschenswert, ist aber aus Gründen der topografischen Situation und zur Vermeidung von ökologischen Nachteilen nicht möglich.

Die Stellplatzflächen werden parallel zur Straße mit einer gemeinsamen Zufahrt angeordnet, sodass die Lärmbelastung gebündelt wird.

2.4 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

2.4.1 Beschreibung der Bestandssituation

Im Plangebiet gibt es keine Kultur- und Sachgüter, wie z.B. Baudenkmäler, wertvolle Gebäudebestände, technische Anlagen o.ä., wobei die verfallende Quellfassung auf dem Grundstück möglicherweise einen historischen Hintergrund hat.

Funde von historischen Zeugnissen im Boden sind am Bauplatz nicht zu erwarten, weil es sich um aufgeschütteten Boden handelt.

Im Informationsportal LVR-KuLaDig (Kulturlandschaft digital) sind im gesamten Umfeld des Plangebietes keine Eintragungen von schutzwürdigen Objekten oder Flächen verzeichnet.

2.4.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Bei der Durchführung von Bauarbeiten können ggf. Bodendenkmäler zerstört werden, weil sie nicht als solche erkannt werden. Dies betrifft im vorliegenden Fall aber praktisch nur Maßnahmen zur Bauwerksgründung, die bis in den Bereich unterhalb der aufgeschütteten Ablagerungen reichen.

2.4.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben im Boden verborgene Besiedlungsspuren ggf. als Bodenarchiv erhalten.

2.4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Nach Hinweisen des Landschaftsverbandes Rheinland sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bodendenkmale nicht auszu-

schließen. Vor Beginn von Baumaßnahmen ist eine Prospektion durchzuführen.

Für den Umgang mit bei Bauarbeiten zufällig auftretenden Bodendenkmälern gibt es eine gesetzliche Regelung mit einer Meldepflicht gegenüber der zuständigen Stelle (Gemeinde oder Landschaftsverband Rheinland), die über das weitere Vorgehen entscheidet.

2.5 Erneuerbare Energien

Die Energie- und Wärmeversorgung der geplanten Kita ist derzeit rein konventionell vorgesehen. Die Möglichkeit der Nutzung von erneuerbaren Energien bleibt davon unberührt. Die Lage in einem bewaldeten Tal schränkt die Nutzungsmöglichkeiten von solarer Energieerzeugung aber erheblich ein.

2.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien

Besondere Wechselwirkungen im Sinne von neuen Folgewirkungen zwischen mehreren Schutzgütern sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht erkennbar.

2.7 Planungsalternativen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes lässt den Neubau einer Kita zu. Als Alternative käme nur der Verzicht auf diese Planungsabsicht in Betracht, da andere Nutzungen (z.B. Wohnen) hier nicht in Frage kommen. Eine denkbare Verlagerung der geplanten Nutzung ist aber nicht Gegenstand des Verfahrens. Auswirkungen auf irgendwelche Umweltbelange hätte der Verzicht auf den Bebauungsplan innerhalb des Plangebietes aber nicht, weil z.B. nicht zu befürchten ist, dass hier stattdessen eine ungeplante bauliche Nutzung eintreten könnte.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Anhand einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung erstellt.

Dabei wurde bisher im Wesentlichen auf vier in Auftrag gegebene Unterlagen zurückgegriffen, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 125 „Kita Sommerberg“ erarbeitet wurden:

- Artenschutzprüfung Stufe I: Büro für Umweltplanung, Stolberg, Februar 2020
- Geotechnischer Bericht über Baugrund und Gründung: Kramm Ingenieure GmbH & Co. KG, Aachen, März 2020
- Artenschutzfachbeitrag (ASP Stufe II) bez. Fledermäuse: Faunistik & Umweltplanung, August 2021
- Versickerungsgutachten zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund. UBC, Overath, September 2021

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung

Ein Monitoring dient der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung der Planung entstehen können. Da solche Auswirkungen nicht erwartet werden, sind entsprechende Maßnahmen (z.B. künftige Verkehrszählungen) nicht vorgesehen. Die auf Empfehlung des Gutachtens zum Schutz der Fledermäuse im Wald anzubringenden Fledermauskästen sollen allerdings jährlich fachkundig kontrolliert werden.

3.3 Zusammenfassung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 125 „Kita Sommerberg“ lässt eine geringfügige Ergänzung des baulichen Bestandes am Sommerberg zu, um den Bau einer neuen Kindertagesstätte (Kita) zu ermöglichen.

Das Schutzgut „Landschaft, Tiere und Pflanzen“ ist betroffen, weil eine natürlich gewachsene Waldfläche beansprucht wird. Deshalb wird das geplante Baufeld durch eine zweigeschossige Bebauung soweit reduziert, dass die Waldflächen in Hanglage außerhalb des Plangebietes erhalten bleiben können. Der verbleibende Verlust von Waldfläche ist nach Landesforstgesetz auszugleichen. Außerdem erfolgt ein Ausgleich entsprechend der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Beide Anforderungen werden durch eine abgestimmte Öko-Kontomaßnahme im Bereich des Naturschutzgebietes Steeger Berg erfüllt, deren Durchführung und Finanzierung vertraglich vereinbart wird.

Gesetzlich geschützte Vogelarten des Waldes sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Bauvorhabens nicht signifikant betroffen. Auch die sonstigen geschützten und planungsrelevanten Tierarten, insbesondere Fledermäuse, verlieren keinen essentiellen Lebensraum.

Es wird aber zum Schutz von Vogelbruten und Fledermäusen festgestellt, dass die Baufeldräumung im Winter erfolgen muss. Für letztere ist ein Anbringen von neun Fledermauskästen im Wald vorgesehen, um den Bestand zu fördern.

Die Lage des Baufeldes auf einer aufgeschütteten Fläche vermeidet Eingriffe in das Bodenrelief, ist aber auch mit erhöhten Anforderungen an die Bauwerksgründung verbunden.

Da der geplante Bauplatz direkt an einer Straße liegt, ist die Erschließung ohne zusätzliche Belastungen des Umfeldes gesichert.

Die neue Verkehrssituation im Plangebiet und in seinem direkten Umfeld erzeugt keine unzumutbaren Unverträglichkeiten für Dritte.

Es werden keine schutzbedürftigen Kulturgüter gefährdet. Zur Sicherung möglicher Bodendenkmäler erfolgt vorlaufend eine Prospektion.

Stolberg, im Oktober 2021

Anhang:

Dem Umweltbericht ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz beigefügt:

Ökologische Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur Ermittlung des Umfangs von Kompensationsmaßnahmen wird die „Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ der Landesregierung NRW zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft herangezogen.

Folgende Biotoptypen sind im Plangebiet vorhanden:

Bestand	(Code)	Fläche (m²)	Punkte/m²	Punkte
Öffentliche Verkehrsfläche	(1.1)	647	0,0	0
Wald, lebensraumtypisch	(6.4)	<u>2.528</u>	7,0	<u>17.696</u>
Summe		<u>3.175</u>		<u>17.696</u>

Folgende Biotoptypen wird es im Plangebiet geben:

Planung	(Code)	Fläche (m²)	Punkte/m²	Punkte
Öffentliche Verkehrsfläche	(1.1)	647	0,0	0
Private Grünfläche/Bäume	(4.7)	921	5,0	4.605
Bebauung, Nebenanlagen	(1.2)	1.088	0,5	544
Stellplatzflächen	(1.1)	<u>519</u>	0,0	<u>0</u>
Summe		<u>3.175</u>		<u>5.149</u>

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz schließt mit einem Defizit von 12.547 (= 17.696 – 5.149) Punkten ab, die extern auszugleichen sind.

Dazu erfolgt eine Ökokonto-Maßnahme zum Waldumbau von Fichte zu Laubholz im Bereich des Naturschutzgebietes „Steeger Berg“ (Abschnitt II) in der Gemarkung Engeldorf (Gemeinde Kürten), die auch von der Forstbehörde als forstrechtlich anerkannt wird. Diese Maßnahme ist vertraglich mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis abgesichert.